

## **Miet- und Benutzungsbedingungen**

### **1. Vermietung:**

Der Vermieter übergibt Räume und Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Räume und Gegenstände werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt. Der Mieter hat die Mietobjekte schonend zu behandeln; eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

### **2. Bestuhlung:**

Die Mieträume werden dem Mieter mit der durch den Bestuhlungsplan vereinbarten Bestuhlung überlassen. Sonderwünsche bedürfen der Absprache und Genehmigung.

### **3. Garderobe:**

Im Eingangsfoyer des Kurhauses steht – wenn gewünscht – ein Garderobenbereich zur Verfügung. Garderobenpersonal ist vom Mieter selbst zu stellen. Für die Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung.

### **4. Dekoration und Werbung:**

Dekorationen, Reklamen usw. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters angebracht werden. Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt.

### **5. Sicherheitsvorschriften / Verantwortlichkeit im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättV):**

Der Vermieter ist als Betreiber im Sinne von § 38 Abs. 1 VStättV grundsätzlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung verantwortlich.

Gemäß § 38 Abs. 5 VStättV werden folgende Verpflichtungen auf den Mieter als Veranstalter im Sinne der VStättV übertragen:

#### **a) Rettungswege, Brandverhütung:**

- Auf den Flucht- und Rettungsplan, der als Anlage beiliegt und als verbindlich erklärt wird, wird hingewiesen.
- Rettungswege innerhalb des Kurhauses müssen ständig freigehalten werden.
- Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- Gänge, Notausgänge, Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt werden.
- Um eine Fehlauslösung der Brandmeldeanlage zu verhindern, ist der Einsatz von Nebelmaschinen, Hazer oder Ähnlichem untersagt.

**b) Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen**

- Im Kurhaus herrscht in allen Innenräumen ein allgemeines Rauchverbot.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.

**c) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen**

Für die Beschaffenheit von Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen, deren Verwendung und Aufbewahrung trägt der Mieter die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der §§ 33 und 34 VStättV.

**d) Besucherplätze und Bestuhlungspläne**

Die Zahl der in den Bestuhlungsplänen genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Die als Anlage beigefügten Bestuhlungspläne (enthalten in den genehmigten Eingabep länen bezüglich der Ebenen 3 und 4) werden als verbindlich erklärt.

Der Mieter ist für die Einhaltung und Umsetzung der unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Vorschriften verantwortlich. Während des Betriebs der Veranstaltung muss ein vom Mieter beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein und die Einhaltung und Umsetzung oben beschriebener Vorschriften sicherstellen. Der Veranstaltungsleiter ist dem Vermieter namentlich zu benennen.

**6. Küchennutzung und Bewirtung:**

Für die Benutzung der Küche wird eine Nutzungspauschale i.H.v. 75,- € zuzügl. USt. erhoben. In der Pauschale sind sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser) enthalten. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht. Küchenausstattung und Gerätschaften sind vom jeweiligen Caterer selbst zu stellen. Eine Benutzung vorhandener Gerätschaften ist vorab mit dem Hausmeister der Stadt Freyung (Tel. 0170/9007267) abzusprechen. Die Küche ist nach Nutzung in gereinigtem Zustand (Boden besenrein, Arbeitsflächen gewischt und getrocknet) zu übergeben. Sollte ein vermehrter Reinigungsaufwand aufgrund einer unzureichend durchgeführten Vor-Reinigung vor Rückgabe notwendig werden, werden diese Kosten im Nachgang in Rechnung gestellt. Eine Abnahme der Räumlichkeiten bei Rückgabe erfolgt zusammen mit dem Hausmeister der Stadt Freyung.

Ausgeschenkt werden dürfen ausschließlich Getränke, die über die Lang Bräu Freyung eG bezogen werden. Spirituosen sind hiervon ausgenommen.

**7. Hausrecht:**

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Den beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

## **8. Haftung:**

- a) Die Durchführung der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- b) Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für alle durch ihn, durch seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Kurhauses verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können.
- c) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung, Aufführung und der Aufräumarbeiten entstehen.
- d) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
- e) Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen ist.
- g) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Vermieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- h) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachte Gegenstände, einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher.
- i) Der Vermieter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den städt. Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgelassenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur dann, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt wird. Deshalb dürfen auch alle technischen Anlagen des Kursaals nur von den Beauftragten des Vermieters bedient werden.

## **9. Schließdienst:**

Bei Veranstaltungen ist ab 22.00 Uhr bis 3.00 Uhr für den Haupteingang und den Ausgang zur Tiefgarage für einen Schließdienst zu sorgen und mindestens 1 Ordner je 100 Besucher einzusetzen. Die Schlüssel werden von dem vom Vermieter beauftragten Bediensteten am Veranstaltungsabend dem Mieter ausgehändigt. Veranstaltungen im Kurhaus müssen um 3.00 Uhr beendet werden.

## **10. Proben und Vorbereitungen:**

Die Benutzung des Raumes für Proben und Vorbereitungen kann vom Vermieter, in Abhängigkeit vom Terminkalender (!), der Tag vor der Veranstaltung ab 12.00 Uhr überlassen werden. Über diese Zeit hinaus kann mit dem Vermieter eine Benutzung des Saales vereinbart werden; für diese Zeiten werden 30 % der Raummiete und Nebenkosten berechnet. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten über die unter Satz 1 aufgeführte zeitliche Eingrenzung besteht.

### **11. Rücktritt vom Vertrag:**

Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete. Hat der Vermieter den Ausfall zu vertreten, so wird keine Miete festgesetzt. Hat keine der Vertragsparteien den Ausfall zu vertreten, so schuldet der Mieter 50% der vereinbarten Miete. Kann der Vermieter den vereinbarten Termin noch anderweitig belegen, so wird keine Miete festgesetzt.

### **12. Rücktritt vom Mietvertrag durch den Vermieter:**

Der Vermieter kann, nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden Frist, vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird
- b) wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- c) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können
- d) wenn der Mieter die Mietobjekte nicht zu dem vereinbarten Zweck benutzt.

Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Der Stadt sind eventuell entstandene Kosten für die Vorbereitung der Veranstaltung zu ersetzen.

### **13. Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsort ist Freyung.